



Bewohner*innenparkzonen Häufige Fragen (erweiterte FAQ-Liste)

A) Allgemeine Fragen, Berechtigung und Beantragung

Was ist eine Bewohner*innenparkzone?

Bei einer Bewohner*innenparkzone handelt es sich um einen fest definierten Bereich, innerhalb dessen Bewohner*innen von der Höchstparkdauer sowie der Entrichtung der Parkgebühr ausgenommen sind, sofern sie einen Bewohner*innenparkausweis für die entsprechende Bewohner*innenparkzone besitzen. Bewohner*innenparken ist keine Garantie für einen Parkplatz vor der Haustür. Dem liegt zugrunde, dass Stellplätze im öffentlichen Straßenraum der Allgemeinheit zur Verfügung stehen.

Was soll mit Bewohner*innenparken erreicht werden?

Eine Bewohner*innenparkzone wird eingerichtet, um das Parken für Bewohner*innen zu erleichtern. Durch die Ausweisung von Bewohner*innenparkzonen erhöhen sich die Chancen für die Bewohner*innen auf einen freien Stellplatz, da unter anderem das Dauerparken gebietsfremder Fahrzeuge verhindert wird. Gleichzeitig trägt das Bewohner*innenparken zur Verkehrsberuhigung in den Bewohner*innenparkzonen und somit zur Verkehrssicherheit bei, da der Parksuchverkehr von Bewohner*innen sowie Wohngebietsfremden abnimmt.

Bewohner*innenparkzonen werden als ein Baustein des Parkraummanagements häufig in innerstädtischen Gebieten eingerichtet, in denen unter anderem durch viele Fremdarker*innen, die nicht im Gebiet wohnen, ein hoher Parkdruck entsteht. Zugleich besteht hier eine sehr gute Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr. Mit der Einrichtung der Bewohner*innenparkzonen bleibt also die Erreichbarkeit des Gebiets gewährleistet. Zugleich wird die Motivation erhöht, den öffentlichen Nahverkehr zu nutzen. Das kommt dem Klimaschutz zugute und trägt dazu bei, Verkehrsbelastungen durch Parksuchverkehr und Parkdruck in den verdichteten innerstädtischen Gebieten abzubauen.

Was sind die Parkordnungssysteme Mischprinzip / Trennprinzip / Parkscheinregelung?

Trennprinzip: nur Bewohner*innen mit Parkausweis, keine Besucher*innen

Mischprinzip: Parken für alle zulässig, Bewohner*innen mit Bewohner*innenparkausweis kostenlos, z.B. Besucher*innen gegen Parkschein (die zulässige Höchstparkdauer ist nur von Besucher*innen zu beachten)

Nur Parkscheinregelung: Parken für alle zulässig gegen Parkscheingebühr (auch Bewohner*innen können hier in den Zeiten, in denen eine Parkscheinpflicht besteht, nur gegen Gebühr parken)

Anmerkung: Innerhalb einer Bewohner*innenparkzone müssen die rechtlichen Randbedingungen für die Nutzungsmöglichkeiten durch die Allgemeinheit eingehalten werden. Eine Parkzone kann aus den verschiedenen Parkordnungssystemen zusammengesetzt werden. Aufgrund rechtlicher Randbedingungen ist keine Parkzone ausschließlich im Trennprinzip möglich, damit das Parken auch gebietsfremder Fahrzeuge immer gewährleistet werden kann.

Wer hat Anspruch auf die Ausstellung eines Parkausweises? Können Besitzer einer Garage oder eines privaten Stellplatzes ebenfalls einen Parkausweis beantragen? Können für mehrere Kraftfahrzeuge mehrere Parkausweise beantragt werden?

Jede Halterin bzw. jeder Halter eines oder mehrerer Kraftfahrzeuge mit gemeldetem Haupt- oder Nebenwohnsitz in einer bereits ausgewiesenen Parkzone hat Anspruch auf einen Parkausweis. Eine Person kann höchstens einen Parkausweis erhalten.

Damit gilt gleiches Recht für alle, unabhängig vom Besitz einer Garage oder eines privaten Stellplatzes und unabhängig vom Besitz mehrerer Kraftfahrzeuge.

Wo gilt der Bewohner*innenparkausweis?

Ein Bewohner*innenparkausweis gilt nur in der jeweiligen, eingetragenen Bewohner*innenparkzone. Der Parkausweis berechtigt auch nur dort zum Parken über die Höchstparkdauer hinaus bzw. ohne Entrichtung der Parkgebühr. Der Bewohner*innenparkausweis sichert keinen speziellen Parkplatz, sondern erlaubt nur das Parken auf einem Parkplatz in der beschilderten Zone.

Beispiel: Sie wohnen in der Meterstraße und sind dort gemeldet. Dann können Sie für die Zone GC gegen Gebühr einen Ausweis beantragen und ohne weitere Zusatzkosten in dieser Zone parken. In allen anderen Parkzonen der Stadt gilt der Ausweis nicht.

Ab wann kann ein Bewohner*innenparkausweis für die Zonen GA, GB oder GC beantragt werden?

Die Parkausweise können ab sofort beantragt werden.

Wo kann ich einen Bewohner*innenparkausweis beantragen?

In einem Bürgeramt Ihrer Wahl können Sie einen Ausweis beantragen. Die Antragstellung kann online unter www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Bürger-Service/Bürger-Service-in-der-Landeshauptstadt-Hannover/Bürgerämter-der-Landeshauptstadt oder persönlich beziehungsweise durch eine bevollmächtigte Person im Bürgeramt erfolgen. Eine von Ihnen bevollmächtigte Person benötigt einen (eigenen) Pass oder Ausweis sowie eine von Ihnen ausgestellte Vollmacht.

Welche Unterlagen werden von mir benötigt?

Personalausweis oder Reisepass, Kopie bzw. Original des Kraftfahrzeugscheins / Zulassungsbescheinigung Teil I für das Fahrzeug, für das der Bewohner*innenparkausweis gelten soll. Wenn Sie selbst nicht Halter des Fahrzeugs sind, benötigen wir vom Fahrzeughalter eine schriftliche Bescheinigung darüber, dass Sie das Fahrzeug dauerhaft nutzen (Nutzungsbescheinigung). Bei Beantragung durch eine Vertretung benötigt die bevollmächtigte Person einen Pass oder Ausweis und eine von Ihnen ausgestellte Vollmacht.

Ist es möglich, die Abwicklung des Antragsverfahrens einschließlich Übersendung der erforderlichen Dokumente im Online-Verfahren durchzuführen?

Die Antragstellung kann auf der Internetseite der Landeshauptstadt Hannover komplett im Onlineverfahren erfolgen. Dazu sind die erforderlichen Dokumente im Datenformat hochzuladen.

http://www.hannover.de/Bewohner*innenparken

Welche Kosten / Gebühren fallen für den Ausweis an?

Die Erteilung einer Sonderparkberechtigung für Bewohner*innen kostet derzeit für die Dauer von:

- ½ Jahr: 15,30 Euro

Weshalb müssen Bewohner*innen für die Parkausweise bezahlen?

Für die Ausstellung der Parkausweise wird eine Gebühr gemäß Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr erhoben, um den Kosten- und Personalaufwand zu decken. Die Gebühr richtet sich nach der Dauer der gewählten Laufzeit und beträgt derzeit maximal 30,70 € pro Jahr.

Kann ich für jede Zone einen Bewohner*innenparkausweis beantragen?

Nein, Sie können nur für die Zone einen Ausweis beantragen, in der Sie einen gemeldeten Haupt- oder Nebenwohnsitz haben.

Wird in den Parkzonen eine begrenzte Anzahl von Parkausweisen vergeben? Falls ja, nach welchen Kriterien werden die Parkausweise vergeben?

Nein, die Anzahl der Parkausweise wird nicht begrenzt. Jeder/jede Berechtigte hat Anspruch auf einen Parkausweis.

Ist gewährleistet, dass jeder Haushalt innerhalb der Bewohner*innenparkzone einen Parkausweis erhält?

Die Anzahl der Parkausweise richtet sich nicht nach der Anzahl der Haushalte. Jede/r Anspruchsberechtigte kann einen Parkausweis erhalten.

In unserem Haushalt sind zwei (bzw. mehrere) Autos angemeldet; bekommen wir für jedes der angemeldeten Autos einen Parkausweis?

Jede/r Anspruchsberechtigte kann nur einen Parkausweis erhalten. Sind beide oder mehrere Fahrzeuge auf einen Kfz-Halter angemeldet, gibt es für diese Fahrzeuge nur einen Parkausweis, in dem alle Kennzeichen eingetragen werden, der aber jeweils nur für eines dieser Fahrzeuge genutzt werden kann. Das zweite Kraftfahrzeug kann dann nicht mit Bewohner*innenparkrechten geparkt werden.

Überlässt ein Fahrzeughalter eines seiner gemeldeten Fahrzeuge einem Dritten dauerhaft zur Nutzung und ist dieser Dritte durch Haupt- oder Nebenwohnsitz anspruchsberechtigt, kann für das Fahrzeug unter Vorlage einer schriftlich ausgestellten Nutzungsbescheinigung ein Parkausweis beantragt werden.

Was muss ich tun, um während der bezahlten Laufzeit des Parkausweises ein neues Kfz-Kennzeichen in den vorhandenen Parkausweis eintragen zu lassen?

Ein neues Kfz-Kennzeichen erfordert die Ausstellung eines neuen Parkausweises. Der neue Parkausweis kann beim Bürgeramt kostenlos beantragt werden (nicht online). Mit Abgabe des alten Parkausweises wird der neue Parkausweis ausgehändigt.

Kann ich für Besucher*innen Besuchsausweise (z. B. Tagesausweise) beantragen?

Nein, dies ist nicht vorgesehen. Besucher*innen können ihre Fahrzeuge in den Straßen mit Mischprinzip parken. Die geplanten Bewohner*innenparkzonen sind zudem sehr gut durch den ÖPNV erschlossen.

Gibt es Ausnahmen von der Parkscheinregelung für nicht gemeldete, regelmäßige Wochenendbesucher o.ä.?

Es gibt keine Ausnahmen für Besucher*innen ohne gemeldeten Haupt- oder Nebenwohnsitz innerhalb der Parkzone. Derzeit haben Besucher*innen keine Möglichkeit einen Parkausweis bzw. eine Ausnahmegenehmigung zum Parken zu erhalten.

Gibt es Ausnahmen von der Parkscheinregelung für nicht gemeldete pflegende Angehörige?

Ist eine pflegebedürftige Person mit Haupt- oder Nebenwohnsitz in einer Bewohner*innenparkzone gemeldet, kann die pflegende Person bei Vorliegen der nachgenannten Voraussetzungen eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 Straßenverkehrsordnung zum Parken innerhalb dieser Parkzone bei der Straßenverkehrsbehörde beantragen. Voraussetzung für die Erteilung ist, dass durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z.B. Bescheid über die Pflegestufe oder ärztliches Attest)

nachgewiesen wird, dass eine regelmäßige Pflege des Bewohners / der Bewohner*in erforderlich ist und diese Pflegeleistung auch tatsächlich durch die beantragende Person erbracht wird. Im Rahmen des Ermessens wird hierfür eine Gebühr i.H.v. 30,70 Euro/Jahr (wie für einen Bewohner*innenparkausweis) erhoben.

Ich nutze Car-Sharing. Kann ich mit dem Car-Sharing-Auto in meiner Bewohner*innenparkzone parken?

Ja, das ist möglich. Ist ein/e Bewohner*in Mitglied einer Car-Sharing-Organisation, wird deren Name im Kennzeichenfeld des Parkausweises eingetragen. Das Bewohner*innenparkvorrecht gilt nur für das Parken eines von außen deutlich erkennbaren Fahrzeugs dieser Organisation (Aufschrift, Aufkleber am Fahrzeug). Nutzt ein/e Bewohner*in temporär ein sogenanntes Free-Floating-Fahrzeug einer Car-Sharing-Organisation, kann das Fahrzeug auch ohne Parkausweis innerhalb der Zone abgestellt werden.

Ich will umziehen oder bekomme Handwerker? Gibt es hier Ausnahmeregelungen?

Ja. Wie bisher kann eine Ausnahmegenehmigung nach § 46 Straßenverkehrsordnung zum Aufstellen von Haltverboten bei der Straßenverkehrsbehörde oder einem der Bürgerämter beantragt werden. Anders als vorher muss jedoch zukünftig – auch für den Fall, dass kein Halteverbot erforderlich sein sollte – z.B. für Handwerker- oder Umzugsfahrzeuge immer eine Ausnahmegenehmigung zum „Parken in einer Bewohner*innenparkzone“ beantragt werden.

Mein Auto, für das ich einen Parkausweis besitze, ist in der Werkstatt zur Reparatur. Wie verhält es sich mit der Parkberechtigung für einen Mietwagen oder ein Leihfahrzeug, das ich stattdessen nutze?

Um ein Fahrzeug mit den Möglichkeiten des Bewohner*innenparkens in der Parkzone parken zu können, ist das Kennzeichen in den Bewohner*innenparkausweis mit aufzunehmen. Das wäre also auch für einen Mietwagen möglich. Der zeitliche und personelle Aufwand für die Eintragung des Mietwagens oder Leihfahrzeuges in den vorhandenen Parkausweis ist jedoch beträchtlich.

Wird es kostenloses Kurzzeitparken für Kund*innen der Geschäfte und Dienstleister geben?

In den Bewohnerparkzonen Mitte besteht zurzeit noch die Möglichkeit, durch die Nutzung der sogenannten „Brötchentaste“ am Parkscheinautomaten kostenlos 10 Minuten zu parken, um eine schnelle Besorgung machen zu können. Dabei ist zu beachten, dass dafür an den Parkscheinautomaten ein Parkschein gezogen werden muss. Auch wenn nicht länger als 10 Minuten geparkt wird, bitte einen Parkschein ziehen. Dies ist unbedingt erforderlich, damit die Verkehrsüberwachung die Dauer der einzelnen Parkvorgänge kontrollieren kann. Der Parkschein kann für die 10 Minuten gebührenfrei an allen Parkscheinautomaten entnommen werden. In den neuen Zonen wird diese aufgrund eines politischen Beschlusses nicht mehr gegeben sein.

Wie hoch werden die Parkgebühren in den Mischzonen sein?

Die Höhe der Parkgebühren sind noch nicht festgelegt. Die Verwaltung wird dem Stadtbezirksrat einen Vorschlag unterbreiten und einen politischen Beschluss herbeiführen.

Bedeutet die Einrichtung der Bewohner*innenparkzonen, dass die im Straßenraum häufig abgestellten Wohnmobile dort nicht mehr dauergeparkt werden?

Sofern die Wohnmobile auf Bewohner*innen der Parkzonen angemeldet und in einem Parkausweis eingetragen sind, können diese innerhalb der jeweiligen Parkzone unter Einhaltung der Straßenverkehrsvorschriften abgestellt werden. Ohne Parkausweis gilt innerhalb der Parkzone die Parkscheinregelung.

Was passiert mit meinem Autoanhänger, den ich in der Bewohner*innenparkzone für eine längere Zeit abstellen möchte?

Für einen Anhänger kann kein Parkausweis ausgestellt werden, da es kein Kraftfahrzeug im rechtlichen Sinne ist. Als Kraftfahrzeug ist ein Fahrzeug definiert, das aus (eigener) Motorkraft angetrieben wird. Werden nur Anhänger im öffentlichen Raum innerhalb der Bewohner*innenparkzonen abgestellt, gilt das als Ordnungswidrigkeit.

In den meisten Fällen nutze ich meine Garage zum Abstellen des Autos. Muss ich einen Bewohner*innenparkausweis beantragen, wenn ich mein Auto in nur seltenen Fällen in der abgesenkten Zufahrt zu meiner Garage parke?

Grundsätzlich ist das Parken vor einer abgesenkten Zufahrt nicht zulässig (§12 (3) StVO), jedoch ist davon auszugehen, dass durch das eigene Kfz keine Behinderung der eigenen Zufahrt entsteht.

Welche Möglichkeiten bieten sich ansässigen Unternehmen, Freiberufler und Gewerbetreibenden, kostenlosen Parkraum für ihre Dienstfahrzeuge und für die Fahrzeuge von Mitarbeiter*innen nutzen zu können?

Gewerbebetriebe

Ausnahmegenehmigungen zum Parken innerhalb von Bewohner*innenparkzonen können Gewerbebetriebe/Unternehmen beantragen, wenn sie

1. ihren Betriebssitz innerhalb der Zone haben,
2. nicht über Stellplätze auf Privatgrund verfügen und
3. zur Ausübung ihres Gewerbes/ihrer Tätigkeit zwingend auf ein Fahrzeug vor Ort angewiesen sind.

Das trifft regelmäßig auf Handwerksbetriebe (insbesondere die Bereiche Sanitär-, Elektro-, Heizungs-, Glaser- und Schreinerhandwerk) zu, sofern die Fahrzeuge auf die Firma zugelassen sind und es sich um so genannte Service-/Werkstattfahrzeuge handelt, die als rollende Werkstätten/Ersatzteillager genutzt werden, aber auch z.B. auf einen Pizzabringdienst, oder ein Catering-Service.

Beschäftigte in den vorgenannten Betrieben/Unternehmen können in keinem Fall eine solche Ausnahmegenehmigung erhalten.

Freiberufler*innen/Ärzt*innen

Ärzt*innen, oder Freiberufler*innen, wie Architekt*innen, Steuerberater*innen, Rechtsanwälte*innen o.ä., die ihre Praxis/ihre Büroräume innerhalb der Zone haben, können keine Ausnahmegenehmigung erhalten.

Gleiches gilt für Beschäftigte in allen vorgenannten Firmen/Praxen/Büros.

Ich betreibe einen Dienstleistungsbetrieb mit Kundenverkehr. Welche akzeptable Parkmöglichkeit wird für mich als Gewerbetreibende für meinen PKW dort bereitgestellt?

Der PKW kann in der Bewohner*innenparkzone in den hierfür vorgesehenen Parkflächen mit Parkscheinregelung (kostenpflichtig) und zeitlich begrenzt abgestellt werden. Ansonsten bietet sich die Möglichkeit einer anderen Verkehrsmittelwahl. Im Gebiet besteht darüber hinaus eine gute Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr.

Die im Rahmen meines Gewerbes von Kunden in Anspruch genommenen Dienstleistungen dauern häufig 3- 4 Stunden, u.U. auch länger. Welche akzeptablen Parkmöglichkeiten sind für die Kraftfahrzeuge meiner Kunden während dieser Zeit vorgesehen?

Die Kraftfahrzeuge können in der Bewohner*innenparkzone in den hierfür vorgesehenen Parkflächen mit Parkscheinregelung (kostenpflichtig) und zeitlich begrenzt abgestellt werden. Es können sonst auch Parkmöglichkeiten außerhalb des Gebietes oder andere Verkehrsmittel genutzt werden. Im Gebiet besteht eine gute Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr.

Ich beschäftige in meinem Betrieb u.a. Mitarbeiter, die im Umland von Hannover wohnen. Diese Mitarbeiter konnten in der Vergangenheit oftmals nicht wie sonst üblich die Mög-

lichkeiten des ÖPNV auf Grund von erheblichen Verspätungen oder sogar Komplettausfällen nutzen und mussten alternativlos mit dem privaten PKW zur Arbeitsstätte fahren. Welche akzeptablen Parkmöglichkeiten sind für die PKW meiner Mitarbeiter vorgesehen?

Es fahren täglich viele Menschen mit dem öffentlichen Nahverkehr zur Arbeit in die Innenstadt. Bei weiterer Anreise aus dem Umland besteht die Möglichkeit zum Umstieg an Park&Ride-Punkten. Kraftfahrzeuge können in der Bewohner*innenparkzone in den hierfür vorgesehenen Parkflächen mit Parkscheinregelung (kostenpflichtig) und zeitlich begrenzt abgestellt werden. Es sollten sonst andere Parkmöglichkeiten außerhalb des Gebietes oder andere Verkehrsmittel genutzt werden.

Weshalb darf ich (Bewohner*in zukünftige Parkzone GA) nicht dort parken, wo ein Stellplatz frei ist? Die in der Zone GA „zugewiesenen“ Parkplätze sind durch Dauer- und Wechselbaustellen meist nicht nutzbar. Was soll die Reglementierung?

In der Parkzone GA darf nach wie vor überall dort geparkt werden, wo ein freier Stellplatz unter Beachtung der Regelungen der Parkraumbewirtschaftung vorhanden ist. Baustellen sind ein zeitlich befristete Maßnahmen und können alle Parkzonen betreffen.

Die Reglementierung soll unter anderem den Parksuchverkehr reduzieren.

Ich wohne zum Beispiel in Bewohnerparkzone GA und mein Geschäft ist in Zone GC. Wie kann ich dann in GC mit meinem Auto parken?

Der Bewohner*innenparkausweis bleibt in dem Fall auf die Bewohnerparkzone GA beschränkt; er ist nicht für die Zone GC nutzbar. Das Auto kann in der Bewohnerparkzone GC in den hierfür vorgesehenen Parkflächen kostenpflichtig abgestellt werden.

B) Planung, Information und Einsichtnahme, Kontrolle

Plant die Stadt mögliche Ausgleichsflächen, da es ja nicht weniger Autos im Stadtgebiet werden, wie neuste Studien belegen?

Das Konzept zur Errichtung von Bewohner*innenparkzonen zielt darauf ab, die Parkverhältnisse für Bewohner*innen in den innenstadtnahen Wohngebieten zu verbessern. Es ist auch davon auszugehen, dass es Veränderungen bei der Verkehrsmittelwahl geben wird. Derzeit wird das Angebot an anderen Verkehrsmitteln, z.B. im öffentlichen Nahverkehr ausgeweitet und auch die Flächen bzw. Wege für den Radverkehr werden verbessert. Ausgleichsflächen mit weiterer Parkraumschaffung sind nicht vorgesehen.

Wo sollen diese Autos ggf. sonst Parken? Stichwort: Problemverlagerung in andere Stadtbezirke.

In den Bewohner*innenparkzonen ist das Parken gegen Gebühr möglich. Es besteht kein Anspruch auf kostenfreie Stellplätze. Sofern gebührenfreie Parkplätze genutzt werden sollen, wäre eine Umorientierung des Parksuchenden in andere, entferntere Stadtbereiche möglich. Auch die Wahl eines anderen Verkehrsmittels ist alternativ möglich.

Wie wird gewährleistet, dass die Besucher von Großveranstaltungen am Maschsee oder im Stadion die ausgewiesenen Bewohner*innenparkzonen im betreffenden Zeitraum nicht trotzdem zuparken?

Wer wird die Einhaltung der Parkvorschriften insbesondere an den Wochenenden kontrollieren?

Die Überwachung des ruhenden Verkehrs wird vom Verkehrsaußendienst der Landeshauptstadt Hannover übernommen. Für eine regelmäßige Kontrolle und Ahndung von Verstößen in den Parkzonen sollen zusätzliche Mitarbeiter*innen eingestellt werden. In den Abendstunden und an Wochenenden soll der städtische Ordnungsdienst die Kontrolle mit zusätzlichen Mitarbeiter*innen übernehmen.

Warum soll der Parkausweis 30,70 Euro (Jährlich) und nicht 10,20 Euro (Jährlich) kosten (GebOSt Nr. 265)? Gibt es hierfür eine schriftliche Begründung?

Die festgesetzten Gebühren bewegen sich im Rahmen der GebOSt Nr.265 und beruhen auf einer verwaltungsinternen Gebührenordnung.

Mit Wirkung zum 01.10.2020 sind die Landesregierungen ermächtigt worden, Gebührenordnungen für das Ausstellen von Bewohner*innenparkausweisen zu erlassen oder dies den Kommunen selbst zu überlassen. Den niedersächsischen Kommunen wurde durch die Landesregierung die Befugnis erteilt, eine eigene Gebührenordnung zu erlassen. Die Landeshauptstadt Hannover hat jedoch noch keine eigene Änderung der Gebührenordnung zur Ausstellung von Bewohner*innenparkausweisen festgesetzt.

Gibt es einen Ausgleich für Firmen, falls Kunden die Geschäfte nicht mehr aufsuchen, weil Sie keine Parkplatzgebühr bezahlen möchten?

Stichwort: Standortwahl im Nachhinein erheblich verändert.

Einen Ausgleich für Firmen / Unternehmen, deren Kunden sich aufgrund der neuen Parkverhältnisse umorientieren, wird es nicht geben.

Auch in der Innenstadt bzw. in den innenstadtnahen Bereichen sind öffentliche Stellplätze durchaus gebührenpflichtig. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf kostenfreie Stellplätze.

Sollten die in Rede stehenden geplanten Maßnahmen der Landeshauptstadt Hannover ohne die Bereitstellung praktikabler, insbesondere auch für meine Kunden akzeptabler Parkmöglichkeiten beschlossen werden, wird sich dieses unzweifelhaft negativ auf meine Umsätze durch das Ausbleiben von Kunden auswirken. Wird die Gewerbesteuer auf Grund meiner Mindereinnahmen, die durch die in erheblicher Weise einschränkenden Maßnahmen der Landeshauptstadt Hannover entstehen werden, gesenkt?

Die Zahlung der Gewerbesteuer ist nicht an ein Angebot von Stellplätzen im öffentlichen Raum gekoppelt. Einen Ausgleich für Firmen / Unternehmen, deren Kunden sich aufgrund der neuen Parkverhältnisse umorientieren, wird es nicht geben. Änderungen der Gewerbesteuer für Gewerbetreibende innerhalb von Bewohner*innenparkzonen wird es nicht geben.

Auch in der Innenstadt bzw. in den innenstadtnahen Bereichen sind öffentliche Stellplätze durchaus gebührenpflichtig. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf kostenfreie Stellplätze im öffentlichen Raum.

Wo kann das Gutachten (Straßenverkehrsbehörde) eingesehen werden, welches den erhöhten Parkdruck in diesen Zonen nachweist?

Hierzu kann die Drucksache Nr.0572/2021 auf der Internetseite der Landeshauptstadt Hannover unter folgendem Link eingesehen werden.

<https://e-government.hannover-stadt.de/lhhsimwebre.nsf/DS/0572-2021>

Kann ich gerichtlich gegen den Beschluss vorgehen? Sammelklage möglich?

Zur Umsetzung des politischen Beschlusses und der Einrichtung der Bewohner*innenparkzone wird es eine verkehrsbehördliche Anordnung geben. Gegen diese könnte rechtlich angegangen werden.

Warum wurden die Eigentümer der Wohnbebauung nicht direkt über die Informationsveranstaltung in Kenntnis gesetzt?

Die Information richtet sich in erster Linie an die Bewohner*innen in den zukünftigen Bewohner*innenparkzonen, weil sich für diese die Bedingungen vor Ort beim Parken unmittelbar verän-

dern werden. Das Informationsschreiben wurde in alle Wohn- und Gewerbeobjekte sowie Einrichtungen des öffentlichen Rechts verteilt, die innerhalb und an den geplanten Parkzonen liegen und die von den Regelungen der Bewohner*innenparkzonen betroffen sein werden.